

Normenkuddelmuddel für Kontrollbehörden

EINSPRUCH Die neue Berechnungsnorm DIN EN 12195-1:2010 führt in einigen Ländern zu heftigen Ablehnungen. Fazit im Vergleich zur VDI-Richtlinie 2700: Neues muss nicht unbedingt besser sein.

Die Europäische Norm EN 12195-1 „Ladungssicherungseinrichtungen auf Straßenfahrzeugen – Sicherheit – Teil 1 (Berechnung von Sicherungskraften)“ wird in Kürze als DIN EN 12195-1:2010 veröffentlicht werden (voraussichtlich im 1. Quartal 2011). Im Sinne eines gemeinsamen europäischen Marktes und dem damit zwangsläufig einhergehenden freien Warenverkehr über Ländergrenzen hinweg soll sie direkt auf Harmonisierung und Vereinfachung zielen.

Gegen diese Neuregelung haben Deutschland, Polen und die Schweiz gestimmt, da grundlegende sicherheitsrelevante Bestimmungen im besonderen Maße reduziert würden. Führende Vertreter des Güterverkehrs, der Schadenversicherer, Berufsgenossenschaften, der Wissenschaft und Forschung sowie des Königsberger Ladungssicherungskreises lehnen diese Neufassung gemeinsam und einstimmig ab. Diese gilt jedoch deshalb als angenommen, da mehr als die erforderlichen Stimmen von 71 Prozent der CEN (European Committee for Standardization) für diese Regelung gestimmt haben. Entsprechend der Verpflichtungen der DIN (Deutsches Normungsinstitut) wird diese Norm als nationale Norm übernommen werden müssen.

Eine nationale Abweichung Deutschlands (sogenannte A-Abweichung), die nur dann zulässig ist, wenn eine Veränderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt außerhalb der Kompetenz der CEN liegt, wurde im September vom Technischen Büro der CEN in Brüssel nicht akzeptiert.

Nach überwiegender Meinung wird die neue Norm für das deutsche Sicherheitsniveau als nicht ausreichend erachtet, da sie empirischen Erkenntnissen in Form von nachweislichen theoretischen und

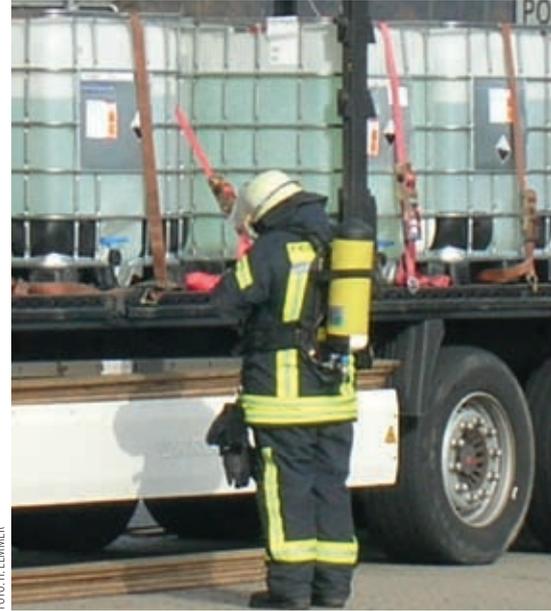
praktischen Untersuchungen eindeutig widerspricht.

Zukünftig steht daher die Richtlinie VDI 2700 ff. als anerkannte Regel der Technik im zum Teil heftigen Widerspruch zu der DIN EN 12195-1:2010. Dies wird in erheblichem Maße zur Rechtsunsicherheit führen.

Kommt keine einheitliche Lösung, würde dies eine Ungleichbehandlung außer- und innerdeutscher Transporte darstellen, indem bei dem einen die neue Norm und bei dem anderen die alte zugrunde gelegt wird. Dies dürfte auch mit dem Art. 3 GG (Grundgesetz) nicht vereinbar sein.

Die VDI 2700 enthält eine Vielzahl von Regelungen, die über die Norm hinausgehen.

Die zuständigen Kontrollbehörden der Länder sowie das Bundesamt für Güterverkehr haben hingegen als reine Exekutivorgane in keinem Fall das Recht, von sich aus eine Bewertung vorzunehmen. Dies verbietet bereits das Rechtsstaatsprinzip im Sinne des Artikels 20 GG. Danach dürfen Kontrollbehörden nicht willkürlich oder schikanenhaft handeln. Sie werden durch oder auf Grund eines Gesetzes tätig und haben dabei dem Ermessungsgrundsatz stets Rechnung zu tragen. Gemäß § 22 (1) Satz 2 StVO (Straßenverkehrsordnung) sind die für eine verkehrssichere Verstauung von Ladegütern bestimmten anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Fraglich ist allerdings, welche Regel nun in Zukunft gelten soll. Hier sind das Deutsche Norminstitut und die Bundesregierung verpflichtet, für eine Klarstellung zu sorgen. Solch eine Entscheidung steht bislang aus.



Uneinheitlich: Regeln zur Ladungssicherung.

Trotz dieser nachvollziehbaren, in Teilen sehr hitzig und kontrovers geführten Diskussion wird hingegen ein bedeutender Umstand häufig vergessen. Die Richtlinienreihe VDI 2700 ff. beinhaltet neben allgemeinen Bestimmungen, die in Teilen im Widerspruch zur DIN EN 12195-1:2010 steht, eine Vielzahl von speziellen Regelungen, um den Besonderheiten der unterschiedlichen, von festen über viskoelastischen bis zu flüssigen Produktreihen in der täglichen Praxis überhaupt gerecht werden zu können. Solche Bestimmungen können durch die DIN EN 12195-1:2010 als allgemeingültige Norm nicht geregelt werden.

Deshalb kann die VDI 2700 ff. durchaus als Ergänzung zur neuen Norm gelten. Hier sollte der bekannte gerichtliche Grundsatz „Spezialregelung vor Generalregelung“ gelten. In Fällen des Transports von Papier, Getränken, Betonstahl, Formstahl, Betonelementen und so weiter gilt somit nach wie vor die VDI 2700 ff.

Fazit:

Trotz neuer Berechnungsnorm wird sicherlich die Richtlinienreihe VDI 2700ff. bei Kontrollen mit ihren speziellen produktspezifischen Regelungen für die beste Praxis als anerkannte Regel der Technik weiterhin Anwendung finden.

Holger Lemmer

Polizeihauptkommissar und Berater für Transportsicherheit beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste in Nordrhein-Westfalen